



Satzung „Zeit des Lachens“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zeit des Lachens“
- (2) Er hat den Sitz in München
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens/Gesundheit von Menschen. Der Vereinszweck konkretisiert sich insbesondere durch Veranstaltungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen und Heimen. Dabei soll den Patienten Lebensfreude, Motivation und psychische Stabilität vermittelt werden, um ihre Genesung zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, die Beitrittserklärung ist beim Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (Vorstand) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlich erfolgter Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand (durch Vorstandsbeschluss) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vorab ist das Mitglied per Einschreiben unter Angabe des Grundes auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen und es muss ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme eingeräumt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Mitteilung Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) In den übrigen Fällen eines Vereinsausschlusses hat der Vorstand seinen Antrag an die Mitgliederversammlung dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlungsladung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der StellvertreterIn.
- (3) Beide Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Aufwandsersatz (Reisekosten, Tagegeld, Porti, Büromaterial etc.) kann gegen Nachweis erstattet werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. Vergütung und Aufwandsersatz des Vorstandes
 - d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e. Beteiligung an Gesellschaften,
 - f. Aufnahmen von Darlehen (hier ist der Vorstand berechtigt, Verpflichtungsgeschäfte bis zur Höhe von € 5.000,00) vorzunehmen. Bei darüber hinausgehenden Darlehensgeschäften entscheidet die Mitgliederversammlung),
 - g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - h. Mitgliedsbeiträge,
 - i. Bestellung der Rechnungsprüfer
 - j. Kassen- und Revisionsbericht
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 35 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absendetag des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.



- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Mitgliedern, die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, ist es gestattet, ihre Stimme schriftlich bzw. per Email auf andere Mitglieder zu übertragen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung eines entsprechenden Antrages in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

MÜNCHENER SCHACHSTIFTUNG

Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München

Zweibrückenstraße 8/Rgb. A4

80331 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung der Mitgliederversammlung vom 13.10.2014 neu gefasst.